

15971/AB
vom 05.12.2023 zu 16499/J (XXVII. GP)

 Bundesministerium
Finanzen

bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.719.855

Wien, 5. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 16499/J vom 5. Oktober 2023 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2., 4.a. und 13.:

Die bereits erfolgte Beauftragung der Reorganisation der Zentralleitung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) brachte seit damals diverse strukturelle Änderungen mit sich. So wurde mit der unmittelbaren Abschaffung der Funktion des Generalsekretärs und der Etablierung einer neuen Präsidialsektion ein wichtiger Schritt gesetzt. In dieser Sektion wurden die Aufgaben des ehemaligen Generalsekretariats und weitere Präsidialaufgaben, die bisher in anderen Sektionen verankert waren, gebündelt, und damit bisher getrenntes Knowhow zusammengeführt.

Es wird festgehalten, dass ich unverzüglich nach Feststellung des Untersuchungsberichtes der Internen Revision (IR) das Projekt „Beschaffung in der Zentralstelle“ in Auftrag gegeben habe. Dieses Projekt hatte das Ziel, die Beschaffungen der letzten Jahre umfassend zu analysieren und in weiterer Folge daraus die notwendigen Konsequenzen zu ziehen, und wurde inzwischen abgeschlossen.

Ein Ergebnis war die Einrichtung der Abteilung „Recht und Vergabe“, durch welche eine einheitliche Qualität bei Rechtsauskünften im Zivil- und Vergaberecht sichergestellt werden kann. Es werden klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten definiert und die hauseigene Expertise im Bereich des Vergabe- und Zivilrechts in einer kompetenten Anlaufstelle ausgebaut.

Zur optimalen Umsetzung dieser Anforderungen wurden als weiteres Ergebnis bereits – nach Empfehlungen des RH und der Internen Revision – BMF-interne Beschaffungsrichtlinien erlassen, die standardisierte Vergabeprozesse nach den Prinzipien der Transparenz, Nichtdiskriminierung, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit beinhalten und deren Einhaltung durch die Abteilung „Recht und Vergabe“ sichergestellt wird.

Auch kann festgehalten werden, dass Medienschaltungen mittlerweile nicht direkt vergeben werden, sondern im Wege von BBG-Rahmenvereinbarungen beschafft werden. Weitere Schritte befinden sich laufend in Evaluierung.

Zu 3.:

Weisungen werden ausnahmslos im gegebenen rechtlichen Rahmen erteilt und befolgt.

Zu 4.b.:

Die Beantwortung zu Fragen betreffend die Novelle des BVergG 2018 liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des BMF.

Zu 5. und 6.:

Seit meiner Amtsübernahme übt kein Mitglied des Kabinetts außerhalb dieser Organisationseinheit eine Leitungsfunktion im BMF aus.

Zu 7. und 8.:

Interimistische Betrauungen dienen dazu, Vakanzen von Leitungsfunktionen vorübergehend abzufedern, bis nach Durchführung eines gesetzlich geregelten Ausschreibungsverfahrens die Leitungsfunktion ordnungsgemäß besetzt werden kann.

Das BMF ist bestrebt, die Dauer von interimistischen Betrauungen so kurz wie nötig zu halten. Zum Stichtag 5. Oktober 2023 lagen folgende interimistische Betrauungen von Leitungsfunktionen (Abteilungs-, Gruppen- oder Sektionsleitung) im BMF vor:

Leitungsfunktion	Dauer der interimistischen Betrauung
Gruppe Präs. B – Budget, Infrastruktur, Beteiligungen, Recht & Vergabe	Seit 16.03.2023
Abteilung Präs. 1 – Kommunikation und Protokoll*	Von 20.06.2022 bis 23.10.2023
Abteilung Präs. 8 – Recht und Vergabe ⁺	Seit 04.07.2023
Gruppe I/B – Zoll	Seit 11.04.2022
Gruppe I/C – IT Steuer und Zoll	Seit 28.08.2023
Sektion II – Budget*	Von 01.09.2023 bis 30.11.2023
Abteilung III/10 – Kapitalmarktrecht und FinTech*	Von 10.08.2023 bis 12.11.2023
Abteilung III/11 – Prävention Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung*	Von 14.08.2023 bis 12.11.2023

*Leitungsfunktion inzwischen bestellt

⁺laufendes Ausschreibungsverfahren

Das Ausschreibungsgesetz 1989 sieht für interimistische Besetzungen weder Ausschreibungsverfahren noch (bundesinterne) Interessentinnen- bzw. Interessentensuchen und damit zusammenhängende Besetzungsverfahren vor. Legistikfragen zum Dienstreicht liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des BMF.

Für keine der genannten Leitungsfunktionen hat sich ein Mitarbeiter meines Kabinetts beworben.

Zu 9.:

Schon bisher sind Geschäftseinteilungen der Bundesministerien öffentlich (vgl. § 7 Abs. 8 BMG); dasselbe gilt für die Zuteilung der Bediensteten zu den Sektionen, Gruppen, Abteilungen und Referaten (vgl. auch dazu § 7 Abs. 8 BMG). Bei der Festsetzung der Geschäftseinteilungen sind Anforderungen hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 7 Abs. 5 BMG) sowie hinsichtlich der Grundsätze der Wirkungsorientierung, Effizienz und Transparenz (vgl. § 7 Abs. 5a BMG) zu beachten. Organisationsstrukturen erfordern Anpassungen, wenn sich die Voraussetzungen ändern, für die sie geschaffen wurden. Solche Voraussetzungen können modifizierte Aufgabenstellungen, erforderliche Optimierungen der Ablauforganisation oder aber auch die Neustrukturierung von Aufgabenbereichen sein, die aktuellen Schwerpunktsetzungen folgt.

Inwieweit Neuaußschreibungen von Führungsfunktionen oder von Arbeitsplätzen erforderlich sein werden, ist eine Beurteilung, die in jedem Einzelfall auf der Grundlage der gesetzlichen Erfordernisse vorzunehmen ist.

Darüber hinaus wird bezüglich einer Geschäftseinteilungsänderung auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 16115/J vom 14. September 2023 verwiesen werden.

Zu 10.:

Die im Dienstrecht vorgesehenen Cooling-Off-Regelungen werden berücksichtigt. Die betreffenden Bediensteten werden durch die Personalstelle/Dienstbehörde im Zuge der Beendigung ihres Dienstverhältnisses auf die auf sie anwendbaren Cooling-Off-Regelungen im Dienstrecht ausdrücklich schriftlich hingewiesen.

Dem BMF ist im Abfragezeitraum kein Fall bekannt, in dem ausgeschiedene Bedienstete des BMF gegen die Cooling-Off-Regelungen gemäß § 20 Abs. 3a und 3b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 bzw. gegen § 30a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 verstoßen haben.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 13773/J vom 27. Jänner 2023 durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport verwiesen.

Zu 11.a. bis c., e. und f.:

Direkte Obergrenzen für Inserate sind nicht vorgesehen, da das Volumen für Informationsschaltungen stark von dem jeweiligen Jahresinformationsbedarf abhängt. Dieser hängt unter anderem von den ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen ab, ebenso wie technischen Neuerungen (z.B. ID-Austria) der breiten Bevölkerung kommuniziert werden müssen. Natürlich gibt es jedoch eine Budgetobergrenze für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit, die nicht überschritten werden darf. Sämtliche Ausgaben für Informationsarbeit müssen innerhalb dieses Budgetrahmens umgesetzt werden.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass vor allem in den Jahren 2020 und 2021 COVID-bedingt ein erhöhter Informationsbedarf bestand. Das Finanzministerium hat die Ausgaben für Inserate und Einschaltungen 2022 im Vergleich zum Vorjahr mehr als halbiert und im Vergleich zu 2020 sogar gedrittelt. Auch 2023 wird aus derzeitiger Sicht das Gesamtjahresbudget den Rahmen des vergangenen Jahres nicht übersteigen.

Zu 11.d.:

Hinsichtlich der Kosten für Schaltungen des BMF wird auf die Anfragebeantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 9120/J vom 22. Dezember 2021, Nr. 10462/J vom 31. März 2022, Nr. 11503/J vom 30. Juni 2022, Nr. 12471/J vom 3. Oktober 2022, Nr. 13312/J vom 14. Dezember 2022, Nr. 14779/J vom 30. März 2023, Nr. 15497/J vom 5. Juli 2023 sowie Nr. 16455/J vom 4. Oktober 2023 verwiesen.

Zu 12.:

Das BMF arbeitet seit Beginn 2022 mit der Mediaagentur Essence Mediacom zusammen. Diese Mediaagentur kann aufgrund der BBG-Rahmenvereinbarung „Medialeistungen Bund“ beauftragt werden und erstellt ihre Mediapläne objektiv auf Basis klarer Zielgruppendefinitionen. Das BMF gibt den Budgetrahmen und die Zielgruppen vor, die erreicht werden müssen, die Mediaplanung und -buchung erfolgt dann über die Agentur ohne Einflussnahme des BMF.

Zu 14.:

Unter <http://www.transparenzportal.gv.at> können sich Bürgerinnen und Bürger über Förderungsmöglichkeiten von Bund und Ländern informieren und eigene erhaltene Förderungen abfragen. Im Jahr 2022 erfolgten mehr als 4,7 Mio. Benutzerzugriffe auf das Transparenzportal.

Neben der Information über beantragbare Förderungen bietet das Transparenzportal Auswertungen, Berichte und Visualisierungen zu Förderungen und Auszahlungen. Seit 2022 ist es mit Hilfe der Anwendung „So fördert Österreich“ am Transparenzportal möglich, dass sich Interessierte einfach und interaktiv einen Überblick über die Förderlandschaft Österreich verschaffen. So lassen sich etwa durch vielfältige Filteroptionen verschiedene Darstellungen anzeigen, wie z.B. eine Verteilung der Förderungen auf Bezirke oder Unternehmensbranchen. Die Daten der Transparenzdatenbank werden dafür mit Daten der Statistik Austria verknüpft und werden jährlich im Folgejahr am Transparenzportal aktualisiert.

Förderungsstellen können seit 2013 die für die Erbringung ihrer eigenen Leistungen jeweils erforderlichen, von anderen Stellen mitgeteilten Gewährungen / Auszahlungen sowie Einkommensdaten für Überprüfungs- und Kontrollzwecke personenbezogen abfragen. Die gegenseitige Abfragemöglichkeit durch Förderungsstellen trägt zur Vermeidung ungerechtfertigter (Mehrfach-)Förderungen bei.

Seit Oktober 2022 können Bürgerinnen und Bürger bestimmte COVID-19-Wirtschaftshilfen des Bundes am Transparenzportal unter Wahrung des Datenschutzes namentlich abfragen (Transparenzoffensive des BMF). Darüber hinaus werden beginnend mit 2023 Förderungen zur Abfederung der Energiekosten an Unternehmen über das Transparenzportal namentlich veröffentlicht.

Um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzufedern, stellt die Europäische Union den Mitgliedsstaaten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) beträchtliche finanzielle Mittel zur Verfügung. Damit den Kontrollerfordernissen der Europäischen Union entsprochen wird, sind seit April 2023 am Transparenzportal die 100 größten Auszahlungsbeträge an Endempfänger von ARF-Mitteln in Österreich namentlich abrufbar.

Die Transparenzoffensive wird laufend erweitert. So ist geplant, weitere Förderungen zur Abfederung der Energiekosten an Unternehmen am Transparenzportal zu veröffentlichen.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 1., 2., 4.a. und 13. verwiesen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

